Verfassung

"Kulturstiftung Friedrichsdorf"

§ 1
Name und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Kulturstiftung Friedrichsdorf.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Friedrichsdorf (Hessen).

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Die Kulturstiftung Friedrichsdorf ist eine der Kunst und Kultur einschl. Bildung verhaftete in diesem Geist tätige Stiftung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Pflege und Unterhaltung von Kulturwerten. Dieser Zweck wird verwirklicht z. B. durch:

1. Gewährung einmaliger oder laufender Stipendien für die Berufsausbildung strebsamer und verantwortungsbewußter Nachwuchskünstler,
2. Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur durch Weitergabe an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemäß § 58 Nr. 2 AO oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
3. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, um Künstlern die Möglichkeit zu einer eigenen künstlerischen Betätigung zu geben.

Der Zweck der Stiftung kann auch durch institutionelle Förderung von Einrichtungen erreicht werden, deren Ziel einem oder mehreren der in Nummer 1 – 3 genannten Zwecke entspricht.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln, die vom Stiftungsvorstand ausgearbeitet werden. Die Richtlinien müssen gewährleisten, daß der steuerbegünstigte gemeinnützige Zweck der Stiftung zu keinem Zeitpunkt gefährdet wird.

(5) Dem durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem einleitenden Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

§ 4
Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ob Zuwendungen als Zustiftungen zu behandeln sind, richtet sich nach dem Willen des Zuwendenden. Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgnissen vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgnissen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Organ der Stiftung

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden.

(3) Bei Mitgliedern, **die aufgrund ihres Amt bestellt werden,** ist die Mitgliedschaft in dem Vorstand an das Amt gebunden. Die übrigen Mitglieder können jederzeit vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen. Erneute Bestellung eines bisherigen Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Bei Ablauf einer Wahlperiode bleiben die Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes bestellt worden sind, solange im Amt, bis neue Mitglieder bestellt sind.

§ 6
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand kann erweitert werden, wenn eine größere Zustiftung erfolgt.

(3) Dem Vorstand gehören an:

a) kraft seines Amtes der Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates,

b) **3 sachkundige Personen**, die für die Dauer der Wahlzeit von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und in den Stiftungsvorstand entsandt werden. Diese Mitglieder sollen vertiefende Kenntnisse der Kunst- und Kulturorganisation besitzen und/oder über vertiefte wirtschaftliche Kenntnisse in der Vermögensverwaltung verfügen.

c) ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die der Stiftung zuzuordnenden Geschäfte. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses, sowie dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist,
b) die Beschlußfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
c) die Bestellung **und Abberufung** des/der Geschäftsführers/in,
d) Festsetzung seiner/ihrer Vergütung,
e) Überwachung der Geschäftsführung,
f) Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Genehmigungen zu Beschlüssen und Willenserklärungen bei der Aufsichtsbehörde einzuholen, soweit dies nach Gesetz oder dieser Verfassung erforderlich ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/in

Für die laufenden Geschäfte der Stiftung kann ein/eine Geschäftsführer/in bestellt werden. Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er/Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien und den von ihm beschlossenen Grundsätzen zur Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

§ 9
Beschlüsse

(1) Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Führung der Stiftungsgeschäfte erforderlich erscheint. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 10
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11
Buchführung, Jahresabschluß

(1) Die Stiftung richtet ein eigenes Bankkonto ein. Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren. Diese Aufgaben werden vom Stiftungsvorstand oder Geschäftsführer/in erfüllt. **Für die Haushalts- und Kassenführung dürfen Dritte hinzugezogen werden.**

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist für das ablaufende Geschäftsjahr ein Jahresabschluß zu erstellen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann dieser einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Kultur zu liegen. Über Verfassungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner verfassungsmäßigen Stimmen.

§ 13

Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand kann die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluß wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Friedrichsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die den in der Verfassung festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Hessischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die vorherige Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Verfassung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Friedrichsdorf, den 28. August 2000

STIFTUNGSGESCHÄFT

Hiermit errichtet die Stadt Friedrichsdorf die

„Kulturstiftung Friedrichsdorf“

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Pflege und Unterhaltung von Kulturwerten.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Friedrichsdorf (Hessen).

Die Stadt Friedrichsdorf stattet die Stiftung mit einem Anfangskapital von DM 50.000,00 in bar aus.

Die Stiftung erhält einen Vorstand nach Maßgabe der beigefügten Verfassung.

Friedrichsdorf, den 28. August 2000

.....	.....
Horst Burghardt	Günter Bastian
Bürgermeister	Erster Stadtrat